

Herr Korte vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner stellt den Planvorentwurf zum B-Plan Nr. 115 „Diekenkamp“ vor.

Im Anschluss wird die Frage von RM Fischer, ob die westliche Zufahrt mit den Grundstückseigentümern geklärt sei, bejaht.

BM Böhling weist darauf hin, dass der Erschließungsträger die IDB sei.

Auf die Frage von RM Schwitters, nach dem Ausschluss von glänzenden Dächern, wird erläutert, dass dies in den örtlichen Bauvorschriften geregelt werde. Diese sind hier im Vorentwurf noch nicht Teil des Planes, werden aber zum nächsten Planschritt eingestellt.

RM Labeschutzki erkundigt sich nach dem am westlichen Rand fließenden Gewässer (Jordan). Es wird erläutert, dass es sich hierbei um ein Verbandsgewässer, 3. Ordnung handelt. Der 6 Meter freizuhaltende Räumstreifen, dient der Säuberung des Gewässers.

Auf die Frage von BM Böhling, wie viele Grundstücke insgesamt entstehen werden, erläutert Herr von Lienen, dass es ca. 60 Grundstücke werden und die Erschließung ab 2020 geplant sei.

RM Lütjens erkundigt sich nach der Anzahl der Grundstücke im WA 5. Hier werden 5 Grundstücke entstehen.

Herr Kollmann erkundigt sich nach den Wallhecken im Gebiet. Es wird erläutert, dass neben den Wallhecken ein 3 Meter breiter Grünstreifen und anschließend ein 3 Meter breiter nicht überbaubarer Streifen vorgesehen sei. Dies sei aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend. Der Wall befindet sich auf den Grundstücksgrenzen.

BM Böhling weist darauf hin, die Wallhecken zwar in der Ortssatzung festgesetzt werden, die Überprüfung der Örtlichkeiten aber dem Landkreis obliegt.

Ein Bürger, wohnhaft Steensweg 4, erkundigt sich, warum diese Adresse nicht Teil des Geltungsbereiches sei. Ihm wird erläutert, dass der Geltungsbereich so groß, wie erforderlich gefasst werde. Es werden noch einmal kurz die Erfordernisse des Planbereiches erläutert.

BM Böhling regt ein gemeinsames Gespräch im Rathaus an.

Herr Kollmann erkundigt sich nach den Umweltbelangen. Ihm wird erläutert, dass der Umweltbericht zum nächsten Verfahrensschritt erstellt werde. Auf die Frage, ob das naturbelassene

Regenrückhaltebecken so belassen werde, wird erläutert, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht das Regenrückhaltebecken so belassen werden kann, wie es ist, da es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetzes handelt. Aus technischer Sicht ist es aber so, dass die Entfernung einiger Bäume unumgänglich ist.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig: